

Öffentliche Bekanntmachung

Einbeziehungssatzung „Leutkircher Straße Nord“ in Berkheim-Illerbachen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Berkheim hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2021 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Leutkircher Straße Nord“ in Berkheim-Illerbachen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst das Flurstück 1498/3 und Teilflächen der Flurstücke 1499 und 1500 und ist im anschließend abgedruckten Lageplan (nicht maßstäblich) dargestellt.

Ziele und Zwecke:

Die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Leutkircher Straße Nord“ wurde beschlossen, um am Ortsrand des Teilortes Illerbachen eine Außenbereichsfläche in den Bebauungszusammenhang des Ortsinnenbereichs einzubeziehen. Die Satzung verfolgt das Ziel, hier bis zu drei Wohnbaugrundstücke zu schaffen.

In der Sitzung vom 14. September 2021 wurde der Entwurf der Einbeziehungssatzung gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung liegt in der Zeit vom 18. Oktober 2021 bis 19. November 2021 (je einschließlich) im Rathaus Berkheim, Coubronplatz 1, 88450 Berkheim, Raum 1.06, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zeitgleich können die Unterlagen im Internet unter der Internetadresse der Gemeinde Berkheim, <https://www.gemeinde-berkheim.de/burgerinfo-verwaltung/ausschreibungen-bekanntmachungen/>, eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben worden sind, gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise:

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Datenschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDStG) gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in teils öffentlichen Sitzungen vorgelegt.

Berkheim, den 7. Oktober 2021

gez. Walther Puza Bürgermeister